

## **1. Allgemeines**

Träger der Kinderkrippe Mini Club ist die FCG-KiTa gGmbH im Sozialwerk der Freien Christengemeinde Leer e.V., Eidmannsweg 12, 26789 Leer. Die Einrichtung arbeitet auf Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen sowie in Anlehnung an den „Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“.

In die Krippe aufgenommen werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die Arbeit und pädagogische Ausrichtung der Krippe ist in der Konzeption definiert und wird dort laufend evaluiert. Die jeweils aktuelle Konzeption wird allen Interessenten jederzeit auf Verlangen ausgehändigt.

Als christliche Einrichtung orientieren wir uns an biblischen Maßstäben. Daher beten wir gemeinsam vor den Mahlzeiten, singen christliche Lieder und erzählen biblische Geschichten.

## **2. Öffnungszeiten - Tagesablauf**

Die Kernöffnungszeit der Kinderkrippe Mini Club ist Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr. Bei zusätzlichem Bedarf besteht die Möglichkeit, einen Frühdienst (ab 7:30 Uhr) bzw. einen Spätdienst (bis 13:30 Uhr) in Anspruch zu nehmen.

Um für die Kinder und Mitarbeiter eine ruhige Lernumgebung und ungestörtes pädagogisches Arbeiten zu ermöglichen, gibt es verbindliche Bring- und Abholzeiten, die grds. einzuhalten sind (Bringphase 8:00 bis 8:30 Uhr, Abholphase 12:30 bis 13:00 Uhr). Notwendige Abweichungen, z.B. für Arztbesuche, sind mit den Mitarbeitern abzusprechen.

Wir haben zwei gemeinsame Mahlzeiten im Mini Club. Das Frühstück wird mitgebracht. Süßigkeiten sind nur zu besonderen Anlässen, z.B. Geburtstagen, erlaubt. Getränke (Wasser, Milch und Tee) werden im Mini Club angeboten, sie sollten nicht mitgegeben werden. Ein warmes Mittagessen wird für alle Kinder über einen überregionalen Verpflegungsspezialisten angeboten. Die Menüs werden tiefgefroren geliefert und eingelagert und an jedem Tag schonend erwärmt und so gesehen frisch zubereitet. Die Kosten für das Mittagessen finden Sie unter Punkt 4 Gebühren.

Die Kinder dürfen ein Kuscheltier mitbringen, jedoch keine, die Geräusche machen. Hausschuhe und sonstige persönliche Gegenstände der Kinder sollten mit Namen versehen werden, der Mini Club haftet nicht für Beschädigung oder Verlust.

Wir arbeiten in einem Bezugsgruppensystem, wobei jeweils 5 Kinder von einer Bezugsperson möglichst konstant über die gesamte Krippenzeit des Kindes betreut werden. Das Kind muss morgens seiner Bezugsperson persönlich übergeben werden, erst dann kann die Krippe die Aufsichtspflicht übernehmen. Die Abholung der Kinder muss durch einen der

Erziehungsberechtigten erfolgen, andere zur Abholung der Kinder Berechtigte sind den Mitarbeitern vorzustellen und schriftlich zu benennen.

Die Krippe stellt einen „geschützten Raum“ für die Kinder dar. Innerhalb der Öffnungszeiten haben deshalb außenstehende Personen dort keinen bzw. nur nach Terminvergabe Zutritt.

Auf dem direkten Weg von der und zur Kinderkrippe sind die Kinder versichert, jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Zeit während des Aufenthaltes im Mini Club und bei jeder Veranstaltung der Krippe außerhalb des Grundstückes Friesenstr. 12 (z.B. bei einem Spaziergang).

### **3. Anmeldung - Platzvergabe**

Die Anmeldung des Kindes muss schriftlich erfolgen. Mündliche Absprachen haben keinen bindenden Charakter. Mit der schriftlichen Anmeldung wird auch die Zielsetzung der Arbeit der Kinderkrippe ausdrücklich anerkannt und unterstützt.

Bitte melden Sie Ihr Kind zum gewünschten Termin auf dem entsprechenden Formular des Mini Club an. Wir können leider nicht garantieren, dass zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ein Krippenplatz für Ihr Kind vorhanden ist. Alle Kinder die keinen Platz zum gewünschten Termin erhalten können, werden auf einer Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldedaten geführt. Die Aufnahme für einen Krippenplatz erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres (d.h. im Sommer) und wird vom Mini Club ggf. telefonisch abgesprochen und schriftlich bestätigt. Mit Zusendung der verbindlichen Zusage auf einen Kinderkrippenplatz an die Erziehungsberechtigten wird ein gültiger Betreuungsvertrag geschlossen. Diese Grundsätze sind Bestandteil des Vertrages.

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Bei einer Abmeldung für die Monate Juni und Juli endet die Gebührenpflicht erst Ende Juli.

In den Sommerferien wird der Mini Club für bis zu vier Wochen geschlossen, außerdem zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie für bis zu eine Woche in den Osterferien. Dazu können einzelne, bestimmte Tage, die vorher genau angekündigt werden (Fortbildungsmaßnahmen, Brückentage o.ä.) kommen.

Akut erkrankte Kinder dürfen nicht zur Betreuung im Mini Club abgegeben werden, dies gilt insbesondere wenn Symptome wie Fieber, Durchfall, Erbrechen oder Hautausschlag auftreten. Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Es empfiehlt sich, einen symptomfreien Tag zu Hause vor der Rückkehr in die Krippe einzuhalten.

Ein neu aufgenommenes Kind soll sich behutsam in die neue Umgebung einfinden können. Deshalb starten wir mit einer i. d. R. dreiwöchigen Eingewöhnungszeit, in der die Anwesenheit, bzw. später ständige Erreichbarkeit eines Elternteils oder einer anderen, dem Kind eng vertrauten Bezugsperson notwendig ist. Dies sollten Eltern in ihrer Zeitplanung, bspw. vor der Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit, berücksichtigen.

#### **4. Beiträge - Gebühren**

Die Gebühren sind lt. Satzung der Stadt Leer für alle Kindertagesstätten einheitlich und verbindlich festgelegt. Die monatlichen Sätze entsprechen 1/12 des Jahresbeitrages und sind monatlich von August bis Juli zu zahlen - unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen, Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug durch den Träger, dem hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist. Die Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bzw. des Elternteils bei denen/dem das Kind lebt, festgesetzt. Sie sind nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt. Dabei werden alle minderjährigen unterhaltspflichtigen Kinder, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt.

Bundes- und /oder landesrechtliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

Grundlage für die Staffelung ist die Selbsterklärung (Formular des Mini Club) mit Nachweis durch Vorlage oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides. Als Einkommen ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz zu verstehen. Maßgebend ist das vorletzte vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegende Kalenderjahr, in dem das Kind in die Kinderkrippe aufgenommen wird.

Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen im laufenden Jahr um mehr als 5000,00 € von dem vorletzten Kalenderjahr abweicht, so ist das voraussichtliche zu versteuernde Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, zum Beispiel durch:

Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Einnahme-/Überschussrechnung unter Berücksichtigung steuerlich absetzbarer Beträge.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kinderkrippenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20% sowohl positiv als auch negativ sind unaufgefordert aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes das in einer Kindertagesstätte einen Platz belegt, können einen Antrag auf Kostenübernahme an das Jugendamt stellen. Nach Prüfung wird das Jugendamt den Beitrag bei Bedarf ganz oder teilweise übernehmen. Für den übernommenen Teil des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten von der Zahlung des Beitrages an die Kinderkrippe befreit, die Zahlungen des Jugendamtes gehen dem Träger der Einrichtung direkt zu. Für nicht vom Jugendamt übernommene Beiträge oder deren Teile haften die Antragsteller dem Träger unmittelbar und ggf. auch rückwirkend.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung des Sozialwerks, so ermäßigt sich ab dem zweiten Kind die Gebühr auf 50 %.

Die Gebühren für Kindertagesstätten werden durch die Satzung der Stadt Leer jährlich um ca. 3 % erhöht, wobei die tatsächliche Gebührenanpassung jährlich neu festgelegt wird.

**Ab dem Krippenjahr 2018/2019 gelten die folgenden monatlichen Gebühren :**

Einkommen

Betreuungszeit in Stunden  
monatliche Kosten

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder		5 Std.	5,5 Std.	6 Std.
bis zu	<b>23.000 €</b>	<b>26.000 €</b>	<b>29.000 €</b>		<b>110,00</b>	<b>121,00</b>	<b>132,00</b>
bis zu	<b>33.000 €</b>	<b>36.000 €</b>	<b>39.000 €</b>		<b>150,00</b>	<b>165,00</b>	<b>180,00</b>
bis zu	<b>43.000 €</b>	<b>46.000 €</b>	<b>49.000 €</b>		<b>180,00</b>	<b>198,00</b>	<b>216,00</b>
über	<b>43.000 €</b>	<b>46.000 €</b>	<b>49.000 €</b>		<b>210,00</b>	<b>231,00</b>	<b>252,00</b>

Wenn dem Haushalt mehr als drei unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind in allen Staffeln um weitere 3.000 €.

Gemäß § 21 Abs.1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch umfasst nach dem Gesetz höchstens eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Für alle Kinder werden monatliche Kosten für Verbrauchsmaterialien in Höhe von € 17,50 im Monat zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben.

Wir bieten allen Kindern ein warmes Mittagessen in der KiTa an. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von € 42,50 im Monat, die ebenfalls zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben werden.

Alle Gebühren und Kostenumlagen werden während der Dauer des Betreuungsvertrages unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, somit auch bei Abwesenheit Ihres Kindes sowie in den Schließzeiten der Einrichtung, fällig.

Die fälligen Gebühren werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils am 15. eines Monats oder dem darauf folgenden ersten Bankarbeitstag eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen durch die FCG-KiTa gGmbH und werden mit dem Namen Ihres Kindes sowie der Gläubiger-Identifikationsnummer DE89ZZZ00001508657 versehen.

**5. Erziehungspartnerschaft, Elternvertretung**

Der Mini Club sieht seine pädagogische Arbeit und Betreuung der Kinder als Ergänzung zur Erziehung durch das Elternhaus bzw. die Familie mit dem gemeinsamen Ziel, für das Wohl des Kindes einzutreten und seine Entwicklung optimal zu fördern. Das Einbringen von Vorschlägen, Ideen, Fragen, Informationen sowie das Ansprechen von Problemen von Seiten der Eltern ist ausdrücklich gewünscht. Eine Gelegenheit dazu bieten die einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräche, bei denen wir uns in ruhiger Atmosphäre über die

Entwicklungsprozesse des Kindes und andere anstehende Themen austauschen. Auch die täglichen Übergabegespräche sehen wir als wichtige Plattform zum Austausch von Informationen an.

In regelmäßigen Abständen werden Elternabende durchgeführt. Hier wird zu Beginn jedes Krippenjahres nach § 10 des KiTaG ein Elternbeirat gewählt.

Im Eingangsbereich gibt eine große Tafel Auskunft über die im Mini Club behandelten aktuellen Themen und Aktionen. Die Auswahl der Themen geschieht zum einen aufgrund der Beobachtung der Kinder (was sind ihre Themen, was beschäftigt sie gerade, was trainieren und üben sie), zum anderen auch in Anlehnung an das Kirchenjahr und einige festliche Anlässe. So werden während eines Krippenjahres auch verschiedene Feste mit den Kinder und Eltern gefeiert.